

(**Volksbeauftragter Dr. Gradnauer.**)

A) Lande, die besondere Wünsche und Interessen verfolgt, in der Lage, eine Vertretung für sich zu gewinnen, ihre Wünsche in der Volkstammer zum Ausdruck und in gesetzgeberischer Form zum Vorschlage zu bringen. Es kommt hinzu, daß mannigfache technische Schwierigkeiten, die nicht gering sind, für die Volksinitiative besonders in größeren Staaten in Betracht kommen. Ich glaube daher, daß wir uns jedenfalls gegenwärtig mit dieser Frage zu belasten nicht nötig hätten. Bei der endgültigen Verfassungsberatung wird natürlich von neuem über dieses Problem gesprochen werden müssen.

Ich habe schließlich, meine Damen und Herren, noch einige Bemerkungen über die Stellung des Gesamtministeriums zu machen. Was das Gesamtministerium angeht, so soll ihm die vollziehende Gewalt im Staate zukommen. Das Gesamtministerium bedarf für alle seine Verhandlungen des Vertrauens der Volkstammer und ist der Volkstammer verantwortlich. In unserem Entwurf wird Wert darauf gelegt, daß die Politik des Gesamtministeriums einheitlich geführt wird. Um Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Politik herbeizuführen, wird ein Ministerpräsident vorgesehen. Der Ministerpräsident soll, wie § 19 der Vorlage es vorsieht, für die Politik des Gesamtministeriums verantwortlich sein. Das bedingt, daß die verschiedenen Minister, sofern es sich um Fragen B) handelt, die die allgemeine Politik berühren, sich mit dem Ministerpräsidenten in Übereinstimmung zu halten haben. Für ihre einzelnen Geschäftszweige und deren laufende Verwaltung bleiben die einzelnen Minister in vollem Umfange verantwortlich. Hieraus folgt, daß, im Falle die Volkstammer einen einzelnen Minister abzurufen Veranlassung sieht, nicht das Gesamtministerium unbedingt in den Rücktritt hineinverwickelt werden muß. Wir legen aber insbesondere Wert darauf, daß die Geschlossenheit und einheitliche Führung der Politik für die Zukunft gesichert wird. Wenn man von einem Staatspräsidenten absieht, dann ist hierzu vor allem ein großes Bedürfnis unzweifelhaft vorhanden.

Meine Damen und Herren! Ich kann mich mit diesen wenigen einleitenden Bemerkungen begnügen. Die vorläufige Regierung ist der Überzeugung, daß sie durch die Festlegung dieses Gesetzentwurfs den durch die Revolution geschaffenen Tatsachen gerecht geworden ist. Die Regierung hofft, daß der Gesetzentwurf geeignet ist, klare und eindeutige Rechtsverhältnisse zu schaffen und unseren Staat wieder auf festen Boden zu stellen. Auf dieser neuen Grundlage kann der Neubau unseres Staates und Volkslebens erfolgen. Die Regierung ersucht die Volkstammer, den Entwurf ihrer Prüfung zu unterwerfen und möglichst bald zur Verabschiedung zu bringen.

Möge dieses Wort dem sächsischen Volke zum Heile (C) A) gereichen!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Herr Justizminister Dr. Harnisch hat das Wort.

Volksbeauftragter Dr. Harnisch: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich nach diesen allgemeinen Ausführungen meines Herrn Vorredners doch noch einige Ausführungen mache, die Ihnen wahrscheinlich die Debatte wesentlich erleichtern können und Sie in die staatsrechtliche Struktur des Gesetzes noch tiefer einführen sollen. Dabei lege ich Gewicht darauf, mich vor Ihnen auch noch näher über das Verhältnis unseres Verfassungsentwurfes zu dem Entwurfe auszusprechen, der von der Deutschen Nationalversammlung für die deutsche Reichsverfassung aufgestellt ist, denn es wird dieses Verhältnis eine wesentliche Bedeutung für Ihre Beratungen haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Recht, insbesondere das Staatsrecht, ist immer der Ausdruck der jeweiligen herrschenden politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse. Schon durch den Krieg hat sich darum zwingenderweise das Recht zugleich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen geändert. Wir waren in politischer D) Hinsicht zur Militärarokratie und in wirtschaftlicher Hinsicht zum Kriegsozialismus gelangt. Wenn die Novemberrevolution auch in erster Linie eine politische, eine demokratische war, so waren doch ihre Träger die sozialistischen Parteien, und in ihrem weiteren Verlaufe ist die Revolution immer mehr und mehr eine wirtschaftliche, eine sozialistische Revolution geworden; und die Frage der Umwandlung aller einzelnen deutschen kapitalistischen Polizei- und Militärstaaten in sozialistische Volks- und Arbeitsstaaten. — das wird die Frage der Zukunft sein, mag nun diese Entwicklung eine kurze oder eine lange sein.

In unserem Entwurf einer vorläufigen Verfassung für den Freistaat Sachsen finden Sie nun aber nicht das Allgeringste, was den Staatszweck nach dieser Richtung hin festlegte, nur die politische Organisation versuchten wir in dem Entwurfe inhaltlich in möglichster Reinheit nach den Grundsätzen der Demokratie auszuprägen, ohne indessen auch hier von den demokratischen Grundrechten des Volkes zu sprechen; denn hierüber wird sich die Verfassung des Deutschen Reiches, die in ihrem Entwurfe vor mir liegt, in Artikel 29 ff. außerordentlich ausführlich aussprechen. Dort ist die Rede davon, daß alle Deutschen vor dem Gesetze gleichberechtigt sind. Es ist von der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Rede. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren